



Amtliche Bekanntmachung des Landkreis Rostock Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund des §§ 21-29 der Geflügelpest-Verordnung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Änderungsverordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 04. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) und des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO M-V) vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch § 1 der Ersten Änderungsverordnung vom 11. August 2015 (GVOBl. M-V S. 238) wird Folgendes angeordnet:

In einem Hausgeflügelbestand in 18236 Kröpelin /Groß Siemen wurde am 15.02.2017 der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5N8 festgestellt.

- Um diesen Ausbruchsbestand wird ein **Sperrbezirk** von 3 km festgelegt. Vom Sperrbezirk betroffen sind die Stadt Kröpelin mit den Ortsteilen Groß Siemen, Klein Siemen, Schmadebeck, Altenhagen und Einhusen, die Gemeinde Satow mit den Ortsteilen Lüningshagen und Rederank, und die Gemeinde Retschow mit dem Ortsteil Retschow
- Im Sperrbezirk gilt:
 - Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
 - Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BLZ: 130 500 00,
Konto: 605 111 111
Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111

Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Um den Fundort wird ein **Beobachtungsgebiet** von 10 km festgelegt.

Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind die
 Gemeinde Kröpelin mit den Ortsteilen: Kröpelin, Boldenshagen, Brusow, Detershagen, Diedrichshagen, Hanshagen, Hundehagen, Jennewitz, Klein Nienhagen und Parchow Ausbau, die Gemeinde Satow mit den Ortsteilen Satow, Anna Luisenhof Berendshagen, Clausdorf, Dolglas, Gerdshagen, Gorow, Hanstorf Groß Nienhagen, Hastorf, Heiligenhagen, Hohen Luckow, Horst, Klein Bölkow, Konow, Miekeshagen, Püschow, Pustohl, Radegast, Reinshagen, Steinhagen und Rosenhagen, die Stadt Bad Doberan mit den Ortsteilen Bad Doberan und Althof, die Gemeinde Carinerland mit Ortsteilen Alt Karin, Bolland, Danneborth, Kamin, Krempin, Moitin, Neu Karin und Ravensberg, die Gemeinde Biendorf mit Ortsteilen Gersdorf, Hof Jörnstorff, Jörnstorff-Dorf, Körchow, Lehnenhof, Parchow, Sandhagen, Uhlenbrook, und Westenbrügge, die Gemeinde Hohenfelde mit Hohenfelde, Ivendorf und Neu Hohenfelde, Nienhagen, die Gemeinde Reddelich mit Reddelich und Brodhagen, die Gemeinde Retschow mit Fulgenkoppel, Glashagen, Quellental und Stülow, die Gemeinde Steffenshagen mit Nieder Steffenshagen und Ober Steffenshagen, der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin mit den Ortsteilen Hütten, Neuhof und Bollbrücke, und der Gemeinde Jürgenshagen mit den Ortsteilen Jürgenshagen und Woktent

4. Im Beobachtungsgebiet gilt:

- Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
 - Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.#

- Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinäramt des Landkreises Rostock unverzüglich unter der Telefonnummer 03843-755 39120 zu melden.

5. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

6 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teilen, Rohprodukten und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons oder andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 15.02.2017 wurde in einem Hühnerbestand in Groß Siemen das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 Virus nachgewiesen. Auf der Grundlage des §§ 21-29 der Geflügelpestverordnung wurden um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb der Restriktionszonen wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen. Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflügelpestV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212).

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnung unter den Ziffern 1- 5 keine aufschiebende Wirkung.

Für die Anordnungen nach obiger Ziffer 6 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wegen Gefahr im Verzug angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim

Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin

der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A. DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin